

Statuten

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden

genehmigt von der Delegiertenversammlung 23. Mai 2018

I. Grundsätze

Art. 1 Zweck

Die FDP.Die Liberalen des Kantons Appenzell Ausserrhoden (FDP.Die Liberalen AR – Kantonalpartei) setzt sich für die politischen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein.

Sie bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP.Die Liberalen Schweiz, welcher sie als Kantonalpartei angehört.

Art. 2 Rechtsform / Sitz

Die FDP.Die Liberalen AR bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Ihr Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

II. Gliederung

Art. 3 Kantonalpartei

Die Kantonalpartei besteht aus den FDP.Die Liberalen Ortsparteien im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Regionalparteien werden als Ortsparteien behandelt, wo es diese Statuten nicht anders bestimmen. Dasselbe gilt für die Kantonalpartei der Jungfreisinnigen (JFAR). Auf Bundesebene ist die FDP.Die Liberalen AR als Kantonalpartei aktives Mitglied in der FDP Schweiz.

Art. 4 Ortsparteien/Regionalparteien

Die Ortsparteien bilden die Basis der Kantonalpartei. Als Regionalparteien können sie mehrere Gemeinden umfassen. Sie organisieren sich selbst und verpflichten sich, die Kantonalpartei zu unterstützen. Die Unabhängigkeit der JFAR im Rahmen der Ziele der FDP.Die Liberalen AR ist gewährleistet.

Die Statuten der Ortsparteien dürfen jenen der Kantonalpartei nicht widersprechen. Sie sind von der Parteileitung zu genehmigen.

Die Ortsparteien melden der Kantonalpartei jährlich bis spätestens 31. Mai die personelle Besetzung ihrer Organe und die Namen ihrer Delegierten. Über Anerkennung und Ausschluss von Ortsparteien sowie über deren Recht, den Parteinamen zu führen, entscheidet die Parteileitung. Gegen Entscheide dieser Art besteht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen

Mitglied der FDP. Die Liberalen AR kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 6 Erwerb Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zu einer Ortspartei erworben. Der Wohnsitz ist kein Kriterium. Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ortsparteien ist möglich.

Die Kantonalpartei und die Ortsparteien können eine Liste von Sympathisanten führen. Diese haben weder Rechte noch Pflichten von Mitgliedern. Die Kantonalpartei und die Ortsparteien können sie aber zu Anlässen einladen und mit Informationen bedienen.

Art. 7 Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglied bei der Kantonalpartei kann nur werden, wenn der Beitritt zu einer Ortspartei nicht möglich ist. Über solche Ausnahmen entscheidet die Parteileitung.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Gründe für einen Ausschluss aus der Partei bestehen in Verstößen gegen die Statuten oder in parteischädigendem Verhalten.

Über Ausschlüsse entscheiden die Ortsparteien. Für die Betroffenen besteht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. In speziellen Situationen, insbesondere wenn der Ruf der Kantonalpartei geschädigt wird, kann die Parteileitung über Ausschlüsse von Personen aus der Partei befinden. Es existiert ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

IV. Organisation Kantonalpartei

Art. 9 Organe der Kantonalpartei

Die Organe der Kantonalpartei sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Die Parteileitung und die um die Ortsparteipräsidien erweiterte Parteileitung (PL/OPP)
- c. Die Kantonsratsfraktion
- d. Die Revisionsstelle

Art. 10 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Alle Organe der Partei sind ihr gegenüber verantwortlich.

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind in der Regel öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Parteileitung oder die Delegiertenversammlung. Parteimitglieder haben jedoch immer Zutritt und beratende Stimme. Das Stimmrecht steht ausschliesslich den Delegierten zu.

Art. 11 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

Abs. 1

- a. der Parteileitung
- b. den freisinnigen Mitgliedern des Regierungsrates sowie den freisinnigen Mitgliedern des eidgenössischen Parlamentes
- c. den Delegierten der Ortsparteien
- d. auf je 10 Mitglieder einer Ortspartei (bei den JFAR: 5) und einen verbleibenden Bruchteil von über 5 Mitgliedern (bei den JFA: 3) entfällt ein Delegierter/eine Delegierte. Die massgebliche Mitgliederzahl wird berechnet aufgrund der im vorangegangenen Rechnungsjahr eingezogenen Mitgliederbeiträge (bei den JFAR: nach dem Mitgliederbestand am Ende des vorangehenden Jahres).
Jede Ortspartei hat jedoch Anrecht auf mindestens einen Delegierten/eine Delegierte. Die Ortsparteien stellen die Stellvertretung der Delegierten sicher.
- e. den eidg. Delegierten
- f. den Ortsparteipräsidien
- g. den freisinnigen und jungfreisinnigen Mitgliedern des Kantonsrates

Abs.2

Die Parteileitung kann in besonderen Fällen den Delegierten Stimmrechtsausweise abgeben.

Art. 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung tritt normalerweise im 1. Halbjahr zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Parteipräsidiums sowie des Fraktionspräsidiums
- b. Abnahme der Jahresrechnung und Festsetzung der Ortsparteibeiträge sowie der Beiträge der Einzelmitglieder

- c. alle **drei** Jahre Wahl des Präsidiums, Wahl der übrigen Parteileitungsmitglieder (mit Ausnahme der ex officio Mitglieder) sowie der Revisionsstelle.
- d. Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Wahl- und Sachgeschäften.
- e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Parteileitung, der Ortsparteien und Einzelmitglieder. Ortsparteien und Delegierte können der Delegiertenversammlung Anträge unterbreiten oder Personen zur Nomination in kantonale und eidg. Ämter vorschlagen. Solche Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.
- f. Entscheid über die Durchführung einer Urabstimmung unter den Parteimitgliedern auf Antrag der Parteileitung.
- g. Änderung der Parteistatuten
- h. Aufnahme und Ausschluss von Ortsparteien
- i. Alle **drei** Jahre Wahl der eidgenössischen Delegierten und deren Stellvertretung. (Präsidium und Geschäftsführung gehören immer zu den eidgenössischen Delegierten)
- j. Auflösung der Partei: Dafür ist die Anwesenheit von $\frac{1}{2}$ aller Delegierten und eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- k. Ist Rekursinstanz gegenüber den übrigen Organen der Partei.

Art. 13 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden zur Behandlung der in Art. 12 d-k genannten Geschäfte einberufen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird abgehalten, wenn die Parteileitung oder mindestens drei Ortsparteien dies verlangen.

Art. 14 Parteileitung

Die Geschäftsführung der Partei steht der Parteileitung zu. Sie umfasst mind. sieben Mitglieder und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Ex officio sind Mitglieder der Parteileitung:

- a. das Fraktionspräsidium der FDP.Die Liberalen AR
- b. die freisinnigen Mitglieder des eidg. Parlaments
- c. ein Vorstandsmitglied der JFAR

Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen als Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen der Parteileitung teil. Idealerweise sind auch die Ortsparteipräsidien in der Parteileitung vertreten.

Die Parteileitung trifft sich regelmässig mit den Ortsparteipräsidien als erweiterte Parteileitung (PL/OPP). Die Parteileitung kann Geschäfte, für die sie zuständig ist, stattdessen der PL/OPP zum unverbindlichen oder verbindlichen Beschluss vorlegen.

Art. 15 Wahl der Parteileitung

Die Delegiertenversammlung wählt die Parteileitung sowie das Präsidium der Kantonalpartei. Die Amtsdauer der Parteileitung beträgt **drei** Jahre.

Art. 16 Aufgaben der Parteileitung

Der Parteileitung sind nachfolgende Aufgaben übertragen:

- a. Vorbereitung aller Geschäfte für die Delegiertenversammlung
- b. Stellungnahme zu denjenigen eidgenössischen und kantonalen Wahl- und Sachgeschäften, für deren Beratung keine Delegiertenversammlung einberufen wird
- c. Vorbereitung und Koordination der Wahlgeschäfte für eidg. und kantonale politische Ämter
- d. Festlegung eines Nominationsverfahrens
- e. Nomination von Kandidierenden für eidg. und kant. Ämter zuhanden der Delegiertenversammlung
- f. Stellungnahme zu Problemen, deren Besprechung die Parteileitung als notwendig erachtet
- g. Erstellung eines Parteiprogramms zu Handen der Delegiertenversammlung
- h. Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern, sowie die Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse und aus Ortsparteien
- i. Erstellen eines Budgets für die Kantonalpartei
- j. Beschaffung der finanziellen Mittel für die Kantonalpartei und die Fraktion
- k. Genehmigung der Jahresrechnung der Kantonalpartei zHd der Delegiertenversammlung
- l. Festsetzen der Beiträge von Mandatsträgern aus Kantonsrat, Regierungsrat, Nationalrat, Ständerat, Bundesrat und der Gerichte
- m. Beziehungen zur FDP, Die Liberalen Schweiz und Pflege der Ortsparteien, insbesondere im Rahmen der PL/OPP
- n. bei Bedarf Einladung und Durchführung eines Forums mit den Präsidien der Ortsparteien sowie den freisinnigen Mandatsträgern im Kanton
- o. Koordination und Verfassen von Vernehmlassungsantworten im Namen der Kantonalpartei

Die Parteileitung bestimmt einen kantonalen Parteileitungsausschuss. Der Parteileitungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern der Parteileitung zusammen:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Fraktionspräsidium
- d. Geschäftsführung (beratend)

Nach Bedarf (zB Wahlen) können durch die kantonale Parteileitung weitere Mitglieder aus ihrem Kreis temporär für den Parteileitungsausschuss bestimmt werden.

Der Parteileitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Gesamtkommunikation der Kantonalpartei
- b. Vorbereitung der Wahlgeschäfte zuhanden der Parteileitung
- c. Führung der Personalplanung
- d. Erledigung von dringenden Aufgaben im Interesse der Partei, die keinen Aufschub zulassen.

Art. 17 Geschäftsstelle / Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erstellt die Protokolle der Sitzungen der Parteileitung, der Ortsparteipräsidienkonferenz, der Delegiertenversammlungen und der Fraktionssitzungen. Sie besorgt zudem alle Sekretariatsgeschäfte. Die Entschädigung der Geschäftsführung wird von der Parteileitung festgelegt. Die Geschäftsführung ist Mitglied der Parteileitung mit beratender Stimme.

Art. 18 Kantonsratsfraktion

Der Kantonsratsfraktion gehört die Gesamtheit der freisinnigen und jungfreisinnigen Mitglieder des Kantonsrates an. Auf Beschluss der Fraktion können nicht der Freisinnig-Demokratischen Partei angehörende Kantonsräte oder Kantonsrätinnen in die Fraktion aufgenommen werden. Im Übrigen konstituiert sich die Fraktion selbst und legt ihre Arbeitsweise selbständig fest. Die Fraktion ist im Rahmen der Grundsätze der Partei in ihrer Beschlussfassung unabhängig. Sie arbeitet jedoch eng mit der Parteileitung zusammen und erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Einzelne Parteiorgane und Ortsparteien können ihr Empfehlungen unterbreiten. Über Postulate, die ihr von der Parteileitung oder der Delegiertenversammlung überwiesen werden, hat sie Beschluss zu fassen.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird aus zwei Revisoren/Revisorinnen gebildet. Sie werden von der Delegiertenversammlung für jeweils **drei** Jahre gewählt.

Die Revisoren/Revisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht.

Art. 20 Urabstimmung

Für spezielle Fragestellungen kann die Delegiertenversammlung die Parteileitung beauftragen, eine Urabstimmung unter den Parteimitgliedern durchzuführen. Diese kann schriftlich, elektronisch oder in Versammlungsform stattfinden. Die Parteileitung stellt den Antrag über die Durchführung einer Urabstimmung sowie über deren Form. Die Resultate dienen der Delegiertenversammlung in ihrer Entscheidungsfindung, sind jedoch nicht bindend.

V. Finanzen / Haftung

Art. 21 Beschaffung finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Kantonalpartei werden beschafft durch:

- die Mitgliederbeiträge der Ortsparteien
(Die Kantonalpartei der JFAR ist von den Mitgliederbeiträgen an die FDP.Die Liberalen AR befreit)
- Beiträge der Einzelmitglieder
- Supporter-Club der FDP.Die Liberalen AR
- freiwillige Zuwendungen
- Sonderaktionen
- Beiträge von Mandatsträgern aus Kantonsrat, Regierungsrat, Nationalrat, Ständerat, Bundesrat und Gerichten

Art. 22 Haftung

Die Partei haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens für finanzielle Verbindlichkeiten. Eine darüber hinaus gehende Haftung, namentlich mit dem Privatvermögen der Partei- oder Vorstandsmitglieder, besteht nicht.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 23 Beitragspflicht bei Austritt

Austretende Ortsparteien und Einzelmitglieder sind für das laufende Rechnungsjahr noch beitragspflichtig. Durch ihren Austritt verlieren sie jeglichen Anspruch auf das Vermögen der Partei.

Art. 24 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. März 2012. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 23. Mai 2018 verabschiedet.

Art. 25 Statuten der Ortsparteien

Die Ortsparteien passen ihre Statuten, wo nötig, innerhalb eines Jahres von obigem Datum an gerechnet, den Statuten der Kantonalpartei an.

Herisau 23. Mai 2018

Die Präsidentin



Monika Bodenmann-Odermatt

Die Geschäftsführerin



Susanne Rietmann-Bergundthal